

**Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Verordnung über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem
weiteren Fach**

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (**SchulG**) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 8 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (**LbVO**) vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Bei der Zulassung zur schulpraktischen Bewährung für das Lehramt an Mittelschulen ist außerdem der Nachweis von Kenntnissen in Latein erforderlich, wenn die Regelungen der Lehramtsprüfungsordnung I dieses als fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung vorsehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2000

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Rößler